

Allgemeine Gütevorschriften des GRIS Jänner 2018

Beschlossen in der Vorstandssitzung des GRIS am 16.November 2017

Ausgabedatum: 01.01.2018

Präambel

Die Allgemeinen Gütevorschriften sind ein Teil der GRIS-Gütevorschriften, die sich in Allgemeine Gütevorschriften (Allgm. GV) und Spezielle Gütevorschriften (GV) gliedern.

Die „Allgemeinen Gütevorschriften“ enthalten die für den Erwerb und die Verwendung des GRIS-Gütezeichens für Abwasserleitungen und Kanäle im Siedlungswasserbau relevanten Verfahrensanweisungen.

Die „Speziellen Gütevorschriften“ beschreiben werkstoffspezifische Anforderungen und Qualitätsmerkmale an Produkte und spezifizieren kundenbezogene Dienstleistungen.

Für Produkte im Bereich der Trinkwasserversorgung, welche über den Kooperationsvertrag ÖVGW/GRIS von 04.04.2008 geregelt werden, gelten anstelle der Allgem. GV die Regeln der „ÖVGW Qualitätsmarke Produkte Gas und Wasser“ GW 30 in der jeweils aktuellen Version. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen für die Verwendung der GRIS-Verbandsmarke.

Inhalt:

1. GRIS-Gütezeichen	3
2. Erwerb des Gütezeichens	3
3. Verwendung	4
3.1 Verwendung der Verbandsmarke	4
3.2 Verwendung des vereinfachten Gütezeichens	4
4. Pflichten des Gütezeicheninhabers	4
5. Ruhen und Erlöschen	5
5.1 Ruhen der Berechtigung	5
5.2 Erlöschen der Berechtigung	6
6. Spezielle Gütevorschriften	6
6.1 Inhalte	6
6.2 Erstellung	7
6.3 Übergangsbestimmungen bei Neuauflage einer Speziellen Gütevorschrift.....	8
7. Güteüberwachung	8
7.1 Prüf- und Inspektionsstellen	8
7.2 Überwachungsbereich	8
7.3 Überwachungsvertrag	9
7.4 Erstprüfung	9
7.5 Eigenüberwachung	9
7.6 Fremdüberwachung (Erweiterte Überwachungsprüfung, Überwachungsprüfung).....	10
7.7 Wiederholungsprüfung	10
7.8 Anlassprüfung	11
7.9 Überwachungsnachweise	11
7.10 Gegenseitige Anerkennung innerhalb der EU und des EWR.....	12
8. Kontrolle	13
8.1 Kontrolle durch die Geschäftsstelle	13
8.2 Kontrolle durch den Vorstand	13
8.3 Kontrolle durch den Technischen Aufsichtsrat	13
9. Sanktionen	13
10. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen	14
Zitierte Dokumente	14

1. GRIS-GÜTEZEICHEN

Das GRIS-Gütezeichen ist eine Wort-Bild-Verbandsmarke, die auf Grund des Markenschutzgesetzes 1970, beim Österreichischen Patentamt (Markenanmeldung: 1981, Urkundennummer 97804) registriert wurde und zur Kennzeichnung der Güte der für den Siedlungswasserbau bestimmten Rohrsysteme, das sind Rohre und zugehörige Formstücke, dient.

Die Nummern des GRIS-Gütezeichens sind dreistellig im Zahlenbereich von 100 bis 999 und werden fortlaufend in der Reihenfolge der Verleihung vergeben.

Von der Geschäftsstelle wird ein Gütezeichen-Register mit Angaben über Gütezeicheninhaber und seiner registrierten Produkte (z.B. Rohre, Formstücke, Werkstofftype, Dimensionen, Nennweitengruppen, Druckstufen, Klassen ...) geführt, welches auszugsweise in der GRIS-Homepage (www.gris.at) veröffentlicht ist.

Das Gütezeichen darf nur von jenem Hersteller verwendet werden, dem dieses Recht verliehen wurde.

2. ERWERB DES GÜTEZEICHENS

Das Erzeugnis, für das das GRIS-Gütezeichen vergeben werden soll, muss den Bestimmungen

- dieser „Allgemeinen Gütevorschriften“ und
- der jeweiligen „Speziellen Gütevorschrift“ entsprechen.

Der Antragsteller muss diese Gütevorschriften ausdrücklich anerkennen und sich zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten.

Der Antragsteller hat

- als Systemanbieter zu seinen gefertigten Rohren auch systemkonforme, gütegesicherte Formstücke anzubieten;
- das positive Ergebnis der Erstprüfung durch eine für das jeweilige Regelwerk akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle nachzuweisen;
- mit derselben Prüf- und Inspektionsstelle einen unbefristeten Überwachungsvertrag abzuschließen;
- sich zu einer den Gütevorschriften entsprechenden Produktherstellung zu verpflichten;
- sich zu einer ordnungsgemäßen Eigen- und Fremdüberwachung und zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu verpflichten und
- sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen, Verträge sind auch in englischer Sprache zulässig.

Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens hat unter Verwendung des Formulars A „Antrag zur Zertifizierung - Verleihung des GRIS-Gütezeichens“ bei der GRIS Geschäftsstelle zu erfolgen. Der GRIS-Vorstand ist darüber zu informieren.

Die Allgemeinen Gütevorschriften werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt, sie gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung des Gütezeichens als ausdrücklich vereinbart.

Dem Antragsteller wird die Berechtigung zur Anbringung und Führung des Gütezeichens erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen für den Erwerb des Gütezeichens erfüllt sind:

- Antragsteller ist Rohr- und/oder Formstückhersteller
- Antragsteller ist Systemanbieter (Rohre und Formstücke)
- Antragsteller verfügt über ein Vertriebssystem in Österreich
- Nachweis einer Gewerbeberechtigung / Firmenbucheintrag
- Nachweis über eine österreichische Niederlassung oder eines österreichischen Vertriebspartners bei ausländischen Antragstellern
- Nachweis einer ÖAKR-Mitgliedschaft bei Anbietern von thermoplastischen Kunststoffrohrsystemen
- Vorliegen einer Speziellen GRIS-Gütevorschrift
- Nachweis einer gültigen ÖNORM-Registrierung oder einer gültigen ON-CERT-Zertifizierung gemäß Spezieller Gütevorschrift
- Überwachungsvertrag mit einer vom GRIS benannten Prüf- und Inspektionsstelle
- Gütezeichen-Antrag bei der GRIS-Geschäftsstelle (Formular A)
- Bescheinigung über die GRIS-Erstprüfung (Formular B) gemäß Spezieller Gütevorschrift
- GRIS-Prüfungserfolgsnachweis zur Erstprüfung
- Nachweis eines positiven Erstprüfberichtes gemäß Spezieller Gütevorschrift
- Nachweis über die Erfüllung der kundenbezogenen Anforderungen mittels GRIS-Audit-Checkliste
- Nachweis der Bezahlung der Registrierungs- und Nutzungsgebühr

3. VERWENDUNG

3.1 Verwendung der Verbandsmarke (Abbildung 1)

Die Verbandsmarke ist vorzugsweise in den Farben rot für die beiden Dachsymbole und schwarz für den Rohrkreis und die Schriftzüge zu verwenden. Sie kann jedoch auch in nur einer beliebigen Farbe gewählt werden. Es sind nur lineare Vergrößerungen und Verkleinerungen des Musters zulässig.

Für Schriftstücke (wie z.B. Briefpapier, Kuverts, Prospekte, technische Blätter, Preislisten), die nicht ausdrücklich nur für eine Produktgruppe gelten, für die eine Gütezeichennummer erteilt ist, dürfen Mitglieder des GRIS nur die Verbandsmarke (ohne Nummer) mit Voranstellung der Wortgruppe "Mitglied des" verwenden, nicht jedoch die vereinfachten Gütezeichen gemäß Abbildung 2 und 3.

3.2 Verwendung des vereinfachten Gütezeichens (Abbildung 2 und 3)

Am gütegesicherten Produkt sind nur die vereinfachten Gütezeichen laut Abbildung 2 und 3 anzuwenden, aber nicht die Verbandsmarke laut Abbildung 1.

Die vereinfachten Gütezeichen sind immer im Zusammenhang mit einer Gütezeichennummer zu verwenden. Es sind nur lineare Vergrößerungen und Verkleinerungen des Musters zulässig.

Auch auf Warenbündel, palettierten Einheiten, Paketen und dergleichen sowie auf Schriftstücken kann das vereinfachte Gütezeichen verwendet werden, sofern es sich ausschließlich um Produkte handelt, für die es dem Hersteller gestattet ist, das Gütezeichen zu verwenden. Die Gütezeichen müssen jedenfalls zweifelsfrei dem gütegesicherten Produkt zugeordnet sein.

4. PFLICHTEN DES GÜTEZEICHENINHABERS

Das Gütezeichen und die Buchstabenkombination GRIS darf nur für jene Erzeugnisse verwendet werden, für welche die Berechtigung zum Anbringen und Führen des GRIS-Gütezeichens tatsächlich erteilt wurde.

Die Verwendung optisch ähnlicher Zeichen ist nicht gestattet.

Änderungen des Produktionsverfahrens, der Werkstofftype, des Designs etc. sind vom Gütezeicheninhaber der Zertifizierungsstelle, der GRIS-Geschäftsstelle und seiner Prüf- und Inspektionsstelle unverzüglich zu melden und eine neuerliche Erstprüfung zu veranlassen.

Der Gütezeicheninhaber hat sich den festgelegten Entscheidungen und Sanktionen zu unterwerfen und ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einer angeordneten Anlassprüfung zu unterziehen.

5. RUHEN UND ERLÖSCHEN

5.1 Ruhen der Berechtigung

Wird bei der Fremdüberwachung festgestellt, dass der für die Überwachungsprüfung gemäß dem zutreffenden Regelwerk notwendige Prüfumfang nicht entnommen werden kann, so hat die Prüf- und Inspektionsstelle dies unverzüglich an die Zertifizierungsstelle und GRIS-Geschäftsstelle zu melden, Die Zertifizierungsstelle klärt gemeinsam mit der GRIS-Geschäftsstelle und dem GRIS-Gütezeicheninhaber den Sachverhalt und fordert ihn gegebenenfalls auf, einen Antrag auf Ruhen zu stellen.

Wurde bei der Fremdüberwachung festgestellt, dass die gesamte Erzeugung oder einzelne Gruppen (z.B. Nennweitengruppen, Abmessungsgruppen) eines Produktbereiches, für den das GRIS-Gütezeichen erteilt wurde, im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr („Beobachtungszeitraum“) nicht produziert wurde, so hat die Prüf- und Inspektionsstelle dies unverzüglich an die Zertifizierungsstelle und GRIS-Geschäftsstelle zu melden. Die GRIS-Geschäftsstelle klärt gemeinsam mit der Zertifizierungsstelle und dem GRIS-Gütezeicheninhaber den Sachverhalt und stellt gegebenenfalls den betroffenen Produktbereich ruhend und vermerkt dies auf der GRIS-Homepage und im Registerbuch.

Während das GRIS-Gütezeichen für den gesamten Registrierungsumfang oder für Bereiche daraus ruht, darf der Gütezeicheninhaber keine neu erzeugten Waren, aus dem betroffenen Produktbereich mit GRIS-Gütezeichen gekennzeichnet, in den Verkehr bringen.

Bei Ruhen des GRIS-Gütezeichens bleibt dem Gütezeicheninhaber seine Gütezeichen-Nummer erhalten.

Besteht die Absicht, die Produktion von Produkten, für die ein Ruhen besteht, wieder aufzunehmen, so ist dies der GRIS-Geschäftsstelle und der Prüf- und Inspektionsstelle unverzüglich mitzuteilen, wodurch das GRIS-Gütezeichen nach Abschluss einer positiven erweiterten Überwachungsprüfung gemäß der Speziellen Gütevorschriften des GRIS für den betroffenen Produktbereich wieder vergeben wird. Die erweiterte Überwachungsprüfung ist bei der Prüf- und Inspektionsstelle vor Produktionsaufnahme zu beantragen und bei Produktionsaufnahme durchzuführen. Es darf dabei das Produktdesign, der eingesetzte Werkstoff, oder das verwendete Produktionsverfahren im Vergleich zur Produktion vor dem Ruhen des Gütezeichens nicht verändert worden sein. Erst bei Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses von der Prüf- und Inspektionsstelle dürfen die Produkte mit dem GRIS-Gütezeichen in Verkehr gebracht werden.

Bei geändertem Produktdesign, geänderter Werkstofftype oder geänderten Produktionsverfahren ist jedoch eine neuerliche Erstprüfung vor Wiederaufnahme der laufenden Produktion durchzuführen.

Ruhen tritt automatisch ein, wenn der GRIS-Gütezeicheninhaber trotz zweifacher Mahnung die jährlichen Gütezeichen-Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht vorlegt (siehe Pkt. 7.9).

5.2 Erlöschen der Berechtigung

Die Berechtigung zur Anbringung und Führung des GRIS-Gütezeichens für den gesamten Registrierungsumfang oder für Bereiche daraus erlischt, wenn

- die Gütezeichentätigkeit des GRIS liquidiert wird.
- die Herstellung des Erzeugnisses, für welches das GRIS-Gütezeichen verliehen wurde, eingestellt wird
- der Gütezeicheninhaber ein ihm erteiltes GRIS-Gütezeichen durch schriftliche Kündigung aufgibt.
- Wenn dem Gütezeicheninhaber das GRIS-Gütezeichen entzogen wird und dies auch begründet wurde (siehe Pkt.9 Sanktionen).
- die gesamte Erzeugung oder einzelne Gruppen (z.B. Nennweitengruppen, Abmessungsgruppen) länger als 5 Jahre durchgehend ruhend gestellt waren.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen die betroffenen Produkte nicht mehr GRIS-gekennzeichnet bzw. das GRIS-Gütezeichen im Schriftverkehr sowie werbemäßig für diese Produkte nicht mehr verwendet werden.

6. SPEZIELLE GÜTEVORSCHRIFTEN

6.1 Inhalte

Die Speziellen Gütevorschriften haben produktspezifische, produktionsspezifische und kundenbezogene Anforderungen sowie weitere Inhalte zu enthalten.

Qualitative Anforderungen

Dabei ist zu beachten, dass zur Sicherstellung des hohen Qualitätsstandards im Österreichischen Siedlungswasserbau das Anforderungsniveau der Österreichischen Güteanforderungen (ÖGA) erreicht wird. Aus diesem Grund sind z.B. Rohre mit profilierter Wandung, sowie Rohre mit geschäumter Mittelschicht für diesen Anwendungsbereich ausgenommen.

Produktspezifische Anforderungen

umfassen die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN bzw. ON-Regeln in der jeweils letztgültigen Fassung und darüber hinausgehende zusätzliche Spezifikationen und Qualitätsmerkmale:

- Nachweis einer gültigen ÖNORM-Registrierung auf Basis der zur Grunde liegenden Produktnorm ÖNORM oder
- Nachweis einer gültigen ON-CERT- Zertifizierung auf Basis einer ON-Regel
- über die Produktnormen hinausgehende Anforderungen
- anwenderorientierte, messbare Anforderungen an die Produkte, wie z.B.:
 - Dynamische Spülbeständigkeit
 - Widerstandsfähigkeit gegen Abrieb
 - Mindestlängsbiegesteifigkeit
 - Wurzeleindringfestigkeit

Anforderungen für harmonisierte, wesentliche Produktmerkmale, die in einer harmonisierten Norm oder in einem Annex ZA der Produktnorm behandelt werden und somit durch die CE-Kennzeichnung am Produkt bereits erklärt werden, dürfen in der Speziellen Gütevorschrift nicht enthalten sein.

Produktionsspezifische Anforderungen

umfassen Bestimmungen für qualitätssichernde Maßnahmen, welche bei der Produktion einzuhalten sind. Sie sind im Rahmen der Erstprüfung und in Folge dann jeweils bei der erweiterten Überwachungsprüfung durch die Prüf- und Inspektionsstelle zu kontrollieren. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festzuhalten.

Kundenbezogene Anforderungen

beinhalten Bestimmungen betreffend:

- Gebrauchsgerechte Handhabung
- Verfügbarkeit
- Entsorgung und Wiederverwertbarkeit
- Kundenberatung
- Baustellenbetreuung
- Versicherungsnachweis
- Materialrücknahme
- Vertretung in Österreich
- Qualitätsmanagementsystem

Weitere Inhalte betreffend

- Titel, Nummer, Ausgabedatum
- Vorbemerkung betreffend Änderung, Übergangsbestimmungen, etc.
- Anwendungsbereich
- Güteüberwachung: Prüfarten, Prüfumfang und Prüfhäufigkeit in tabellarischer Übersicht jeweils für die Erstprüfung, Eigenüberwachung, und Fremdüberwachung (Erweiterte Überwachungsprüfung sowie Überwachungsprüfung)
- Zitierte Normen und Regelwerke

6.2 Erstellung

Der Inhalt der Speziellen Gütevorschriften hat den Vereinssatzungen des GRIS und den Allgemeinen Gütevorschriften des GRIS zu entsprechen. Der Weg zur Erstellung einer Gütevorschrift ist wie folgt:

- Antrag auf Erstellung einer neuen Gütevorschrift wird in der jeweiligen GRIS-Sektion behandelt.
 - Bei positiver Entscheidung der Sektion – Auftrag an den Gütezeichenausschuss (GZA)
 - Bei negativer Entscheidung der Sektion – Behandlung im Vorstand
- Die zuständige Sektion erstellt einen in der Sektion abgestimmten, ersten Vorschlag für eine neue oder zu aktualisierende Spezielle Gütevorschrift
- Diskussion der Entwürfe im GZA und in Folge Beschluss zur Freigabe und Weiterleitung an die Gremien (Technischer Aufsichtsrat (TAR), GRIS-Vorstand, Arbeitsgemeinschaft Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau (ARGE ÖGA), Zertifizierungsstelle)
- Stellungnahme des TAR
- Kenntnisnahme / allfällige Stellungnahmen durch die ARGE ÖGA
- Beschlussfassung und in Kraftsetzung der Speziellen Gütevorschrift durch den GRIS-Vorstand. Das Datum der Beschlussfassung ist das Ausgabedatum der jeweiligen Speziellen Gütevorschrift.

- Die Spezielle Gütevorschrift wird den Organen und Mitgliedern des GRIS, den Gütezeicheninhabern, der Zertifizierungsstelle sowie den jeweiligen Prüf- und Inspektionsstellen zur Kenntnis gebracht und auf der Homepage des GRIS (www.gris.at) zum öffentlichen Herunterladen zur Verfügung gestellt.

6.3 Übergangsbestimmungen bei Neuauflage einer Speziellen Gütevorschrift

Als Übergangsfrist für geänderte Spezielle Gütevorschriften sind die Fristen der jeweils zugrundeliegenden Normregelwerke anzuwenden.

Für den Fall, dass während eines Kalenderjahres zwischen einer bereits erfolgten „Erweiterten Überwachungsprüfung“ und einer „Überwachungsprüfung“ eine Neuausgabe einer bestehenden „Speziellen GRIS-Gütevorschrift“ in Kraft tritt, kann durch die Prüf- und Inspektionsstelle die fällige „Überwachungsprüfung (2. Überwachung im Kalenderjahr)“ noch nach den Vorgaben jenes Regelwerkes vorgenommen werden, das auch für die „Erweiterte Überwachungsprüfung (1. Überwachung im gegenständlichen Kalenderjahr)“ als Grundlage herangezogen wurde.

Wenn erforderlich sind individuelle Übergangsbestimmungen für Spezielle Gütevorschriften in den jeweiligen Änderungsversionen festzulegen.

7. GÜTEÜBERWACHUNG

Die Güteüberwachung erfolgt durch Erstprüfung, laufende Eigenüberwachungen sowie durch in festgelegten Zeitabständen zu erfolgende Fremdüberwachungen und allfällige Anlassprüfungen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Auf Verlangen hat der GRIS-Gütezeicheninhaber Prüf- bzw. Überwachungsberichte und relevante Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.1 Prüf- und Inspektionsstellen

Für die Prüftätigkeit dürfen nur für die jeweiligen GRIS-Regelwerke akkreditierte Prüf- und Inspektionsstellen herangezogen werden (siehe Liste der vom GRIS benannten Prüf- und Inspektionsstellen). Prüfergebnisse von weiteren in der EU für diese Prüftätigkeit akkreditierten Stellen sind von einer der vom GRIS benannten Prüf- und Inspektionsstellen anzuerkennen.

7.2 Überwachungsbereich

Der GRIS-Gütezeicheninhaber definiert seinen Überwachungsbereich (z.B. Rohre, Formstücke, Werkstofftype, Dimensionen, Nennweiten, Nennweitengruppen, Druckstufen, Klassen), gibt ihn der Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle bekannt und weist dies mittels gültigen Überwachungsvertrags nach.

Bei vorübergehenden Einschränkungen des Überwachungsbereichs gelten die Ruhensbestimmungen nach Abschnitt 5.1 analog.

Nachträgliche Erweiterungen des Überwachungsbereiches (z.B. Rohre, Formstücke, Werkstofftype, Dimensionen, Nennweiten, Nennweitengruppen, Druckstufen, Klassen) sind bei Vorliegen von positiven, ergänzenden Erstprüfungen von jenen Produkten, für die die Erweiterung beantragt wurde, und entsprechend ergänzten Überwachungsverträgen durch die Zertifizierungsstelle vorzunehmen und durch die Geschäftsstelle auf der GRIS-Homepage und im Register einzutragen.

Der GRIS-Gütezeicheninhaber darf keine Produkte mit dem GRIS-Gütezeichen kennzeichnen, als GRIS-güteüberwacht anpreisen oder ausliefern, die außerhalb seines von ihm definierten Überwachungsbereiches liegen.

7.3 Überwachungsvertrag

Der Gütezeicheninhaber hat für jedes Produkt und für jede Produktionsstätte einen gesonderten Überwachungsvertrag mit einer dafür akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle abzuschließen.

Bei zugekauften Formstücken ist der Hersteller der Prüf- und Inspektionsstelle bekannt zu geben. Zweck des Überwachungsvertrages ist die Durchführung der Fremdüberwachung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen und Speziellen GRIS-Gütevorschriften, die Kontrolle der Eigenüberwachung, sowie die Überprüfung der Erfüllung der kundenbezogenen Anforderungen gemäß GRIS Audit-Checkliste für Rohre und Formstücke.

Der GRIS-Gütezeicheninhaber hat ausgewiesenen Personen der überwachenden akkreditierten Prüf- und Inspektionsstellen den Zutritt zu seinen Betriebsstätten und jederzeit die Kontrolle im Sinne des Überwachungsvertrages zu gestatten.

Der Überwachungsvertrag ist unbefristet mit mindestens einjähriger Laufzeit abzuschließen, und kann beiderseitig zum 31. Dezember jeden Jahres aufgelöst werden

Von einer allfälligen Beendigung des Überwachungsvertrages hat der GRIS-Gütezeicheninhaber die Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle des GRIS umgehend schriftlich zu informieren.

7.4 Erstprüfung

Der GRIS-Gütezeicheninhaber hat den von ihm vorgesehenen Überwachungsbereich der Prüf- und Inspektionsstelle vor Durchführung der Erstprüfung bekannt zu geben.

Die Erstprüfung hat entsprechend den für das Produkt maßgebenden Speziellen Gütevorschriften im Umfang der Erweiterten Überwachungsprüfung und der Überwachungsprüfung zu erfolgen.

Im Rahmen der Erstprüfung sind vom Prüfer dieser Prüf- und Inspektionsstelle Proben in ausreichender Menge gemäß dem Prüfumfang der jeweils maßgebenden Speziellen Gütevorschrift dem Lager des Gütezeichenwerbers zu entnehmen und zu prüfen. Bei der Entnahme/Auswahl der Prüfstücke ist darauf zu achten, dass - wenn möglich - jeweils die kleinste Nennweite mit der niedrigsten Druckstufe/Steifigkeitsklasse und die größte Nennweite mit der größten Druckstufe/Steifigkeitsklasse der Erstprüfung unterzogen werden.

Über das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Prüf- und Inspektionsstelle ein Prüfbericht, die Bescheinigung über die Erstprüfung (Formular B) und der Prüfungserfolgsnachweis auszustellen.

Darüber hinaus ist im Prüfbericht auch festzuhalten, ob der Hersteller über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und das geschulte Personal für die Eigenüberwachung verfügt und ob er die produktionsspezifischen und kundenbezogenen Anforderungen erfüllt.

Die Erstprüfung ersetzt die erste Erweiterte Überwachungsprüfung im Kalenderjahr, nicht jedoch die Überwachungsprüfung. Wenn die Erstprüfung in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, ersetzt sie auch die Überwachungsprüfung.

7.5 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Hersteller in der jeweiligen Produktionsstätte die produktspezifischen Anforderungen entsprechend den jeweiligen Speziellen Gütevorschriften so zu prüfen, dass alle innerhalb eines Jahres hergestellten und von der Güteüberwachung betroffenen Nennweiten, Nennweitengruppen, Typen oder Klassen erfasst werden.

7.6 Fremdüberwachung (Erweiterte Überwachungsprüfung, Überwachungsprüfung)

Die Fremdüberwachung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) und hat im Rahmen des Überwachungsvertrages durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle beim Hersteller zu erfolgen. Sie ist mindestens zweimal jährlich, einmal als Erweiterte Überwachungsprüfung und einmal als Überwachungsprüfung gemäß den Speziellen Gütevorschriften durchzuführen und beinhaltet auch die Kontrolle der Eigenüberwachung, der Einhaltung der produktionsspezifischen und der kundenbezogenen Anforderungen, sowie die Überprüfung des Überwachungsbereiches auf Aktualität.

Vom Auditor der Prüf- und Inspektionsstelle sind Proben in ausreichender Menge gemäß dem Prüfumfang der jeweils maßgebenden Speziellen Gütevorschrift dem Lager des Gütezeicheninhabers zu entnehmen und zu veranlassen, dass für den Fall einer Wiederholungsprüfung nach Pkt. 7.7 die erforderliche Probemenge gleicher Produktionscharge auf einem Sperrlager des Herstellers für die Prüf- und Inspektionsstelle zur Verfügung steht.

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass der Probenversand umgehend organisiert wird, sodass die für die Fremdüberwachung entnommenen Proben innerhalb von 3 Wochen bei der Prüf- und Inspektionsstelle eintreffen.

Der maximale Zeitabstand zwischen den Fremdüberwachungen darf auch über den Kalenderjahreswechsel hinaus 8 Monate nicht überschreiten.

Werden bei der im Zuge der Fremdüberwachung durchgeführten Kontrolle der Eigenüberwachung negative Prüfergebnisse bzw. Abweichungen festgestellt, so sind die vom Hersteller festgelegten und protokollierten Maßnahmen (z. B. Wiederholungsprüfungen oder Ausscheiden der bemängelten Chargen) durch die Prüf- und Inspektionsstelle zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Kontrolle der Eigenüberwachung und der Einhaltung der produktionsspezifischen und der kundenbezogenen Anforderungen ist im Prüfungserfolgsnachweis festzuhalten.

Bei der Fremdüberwachung festgestellte Abweichungen im GRIS überwachten Produktionsumfang gegenüber dem im Überwachungsvertrag festgelegten Überwachungsbereich gemäß Pkt. 7.2 sind der Zertifizierungsstelle und der GRIS-Geschäftsstelle zu melden.

Die durchgeführten Fremdüberwachungen sind auf dem entsprechenden Prüfungserfolgsnachweis zu bestätigen.

Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse im Prüfungserfolgsnachweis hat mit einem klaren „JA“ oder „NEIN“ („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“) zu erfolgen.

Bei einem negativen Prüfergebnis hat die Prüf- und Inspektionsstelle umgehend sowohl den Überwachten als auch die Zertifizierungsstelle und die GRIS-Geschäftsstelle schriftlich mit Angabe der festgestellten Mängel zu informieren, eine Eingrenzung der beanstandeten Produktionscharge und eine Sperre für den Verkauf zu veranlassen.

7.7 Wiederholungsprüfung

Bei negativen Prüfergebnissen ist eine Wiederholungsprüfung in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B 5010 zulässig. Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass der Probenversand umgehend organisiert wird, sodass die für die Wiederholungsprüfung entnommenen Proben innerhalb von 2 Wochen bei der Prüf- und Inspektionsstelle eintreffen.

Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- und Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen. Der Hersteller ist zu informieren, dass die Produktionscharge wieder freigegeben werden kann.

Werden auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung keine positiven Prüfergebnisse erreicht, so ist die mangelhafte Produktionscharge auszuscheiden und darf nicht als GRIS-gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden. Bei der nicht GRIS-konformen Produktionsmenge ist das GRIS-Gütezeichen zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Die Prüf- und Inspektionsstelle hat umgehend die Zertifizierungsstelle und die GRIS-Geschäftsstelle von der negativen Wiederholungsprüfung zu informieren, die wiederum sofort den Vorstand und den TAR davon in Kenntnis setzt. Der Vorstand hat daraufhin geeignete Maßnahmen zu treffen, die bis zum Entzug des Gütezeichens führen können.

7.8 Anlassprüfung

In begründeten Fällen kann über die Erfüllung der Speziellen Gütevorschriften vom GRIS eine Anlassprüfung beauftragt werden.

Der Prüfungsumfang ist zu definieren und dem Prüfer sowie dem jeweiligen betroffenen GRIS-Gütezeicheninhaber vor der Prüfung bekannt zu geben.

Bei einem positiven Ergebnis hat die Kosten der Anlassprüfung der GRIS und bei einem negativen Prüfergebnis das jeweils überprüfte Unternehmen zu tragen.

7.9 Überwachungsnachweise

Der Nachweis der laufenden Güteüberwachungen erfolgt durch

- Prüfungserfolgsnachweis der Fremdüberwachung mit Beiblatt der im geprüften und im vorangegangenen Kalenderjahr gefertigten Dimensionen (z.B. Nennweitengruppen, Abmessungsgruppen)
- Überwachungsbericht mit einer detaillierten Auflistung der durchgeführten Prüfungen, Gegenüberstellung der Ergebnisse (Ist-Werte) zu den gestellten Anforderungen (Soll-Werte), Beurteilung der Eigenüberwachung und Gesamtbeurteilung des jährlichen Prüfergebnisses, sowie
- Bestätigung über die Erfüllung der produktionsspezifischen und der kundenbezogenen Anforderungen gemäß der GRIS-Audit –Checkliste für Rohre und Formstücke.
- Bei einem Wechsel der österreichischen Vertretung hat eine gesonderte Überprüfung der österreichischen Vertretung gemäß GRIS-Audit-Checkliste durch die überwachende Prüf- und Inspektionsstelle innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Die Prüf- und Inspektionsstelle hat dem GRIS-Gütezeicheninhaber im Rahmen des Überwachungsvertrages die Prüfergebnisse innerhalb der folgenden Fristen vorzulegen:

Prüfbericht über die Erstprüfung	max. 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung
Bescheinigung über die Erstprüfung (Formular B)	max. 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung
Überwachungsbericht über die Erweiterte Überwachungsprüfung und Überwachungsprüfung	max. 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung
Prüfungserfolgsnachweis	spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres

Den jährlichen Prüfungserfolgsnachweis hat der GRIS-Gütezeicheninhaber bis spätestens 28. Februar des dem Prüfungsjahr folgenden Jahres an die Zertifizierungsstelle und GRIS-Geschäftsstelle weiterzuleiten. Der jeweilige Überwachungsbericht verbleibt beim GRIS-Gütezeicheninhaber.

Langen bis zum 28. Februar keine oder unvollständige Prüfungserfolgsnachweise bei der GRIS-Geschäftsstelle ein, erfolgt am darauf folgenden Arbeitstag durch die Geschäftsstelle eine formlose Erinnerung an den GRIS-Gütezeicheninhaber. Sollten daraufhin bis zum 15. März wiederum keine oder unvollständige Unterlagen bei der GRIS-Geschäftsstelle eintreffen, wird die erste Mahnung mit einer Frist bis 31. März zur Ein- oder Nachreichung der Prüfungserfolgsnachweise an den GRIS-Gütezeicheninhaber per Einschreiben durch die Geschäftsstelle versandt.

Verstreicht auch diese Frist wird am darauf folgenden Arbeitstag die zweite Mahnung mit einer Nachfrist von 4 Wochen und der Ankündigung der ansonsten erfolgenden automatischen Ruhendstellung ab 1. Mai an den GRIS-Gütezeicheninhaber per Einschreiben durch die GRIS-Geschäftsstelle versandt. Zeitgleich wird auch das GRIS-Präsidium davon in Kenntnis gesetzt.

Das Ruhendstellen des Gütezeichens hat folgende Konsequenzen:

- Ab dem Datum der Ruhendstellung dürfen neu erzeugte Waren nicht mehr mit dem GRIS-GZ gekennzeichnet werden
- Von der Zertifizierungsstelle wird für das laufende Jahr kein gültiges Zertifikat ausgestellt
- Vermerk über die Ruhendstellung auf der GRIS-Homepage

Wurden gemäß Beiblatt zum Prüfungserfolgsnachweis im Beobachtungszeitraum keine Produkte gefertigt, so ist diese Produktgruppe durch die Zertifizierungsstelle und GRIS-Geschäftsstelle ruhend zu stellen (Abschnitt 5) bis eine Wiederaufnahme der Produktion beabsichtigt wird. Die GRIS-Geschäftsstelle hat dies umgehend auf der Homepage und im Register festzuhalten.

Hat der GRIS-Gütezeicheninhaber alle erforderlichen Überwachungsnachweise der Zertifizierungsstelle und der GRIS-Geschäftsstelle vorgelegt, so bekommt er bis spätestens 30. April von der Zertifizierungsstelle jährlich ein Zertifikat, dass das ihm vergebene GRIS-Gütezeichen weiterhin aufrecht ist.

7.10 Gegenseitige Anerkennung innerhalb der EU

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht nach den vorliegenden Güterichtlinien, sondern gemäß den in den genannten Staaten geltenden Vorschriften, Normen und sonstigen technischen Spezifikationen hergestellt wurden und die dort vorgesehenen Prüfungen und Überwachungen erfüllen, werden ebenso wie die in diesen Staaten durchgeführten Prüfungen und

Überwachungen sowie die dort ausgestellten Zertifikate als diesen Richtlinien gleichwertig behandelt, sofern sie das gleiche Schutzniveau (Qualitätsniveau) wie die vorliegenden Güterichtlinien sicherstellen.

Der Zertifizierungsstelle sind Zertifikate, Prüf- oder Überwachungsergebnisse auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die zur Ausstellung von entsprechenden Zertifikaten-, Prüf- oder Überwachungsberichten berechtigten Einrichtungen müssen angemessene und zufriedenstellende Garantien hinsichtlich ihrer technischen und professionellen Qualifikationen sowie ihrer Unabhängigkeit bieten. Solche Garantien gewährleisten beispielsweise die anhand der Kriterien der EN ISO/IEC 17020 und EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Stellen.

8. KONTROLLE

8.1 Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle

Die Kontrolle erfolgt durch Überprüfung der Antragsunterlagen, der Jahresbescheinigungen (Prüfungserfolgsnachweis) und der Prüfberichte (Erstprüfung). Es ist zu kontrollieren, ob die Unterlagen vollständig, termingerecht eingelangt und plausibel sind.

8.2 Kontrolle durch den Vorstand

Der Vorstand hat sich mit bekannt gewordenen und durch die Zertifizierungsstelle aufgezeigten Abweichungen gegenüber den Gütevorschriften zu befassen. Die Zertifizierungsstelle leitet auf Basis von Empfehlungen des Vorstandes entsprechende Maßnahmen ein. Er wird dabei durch den Gütezeichen-Ausschuss (GZA) unterstützt.

8.3. Kontrolle durch den Technischen Aufsichtsrat

Der Technische Aufsichtsrat (TAR) vergewissert sich von der richtigen Vollziehung und der laufenden Überwachung der Einhaltung der Gütevorschriften. Die Überwachung erfolgt auch durch den Prüfausschuss des TAR, der in den in der Geschäfts- und Zertifizierungsstelle aufliegenden Schriftverkehr (z. B. Zertifikate, Prüfungserfolgsnachweis, Prüfberichte, Aktivitäten des Vorstandes, Bericht der Geschäftsstelle etc.) Einsicht nimmt und darüber dem TAR berichtet.

Der TAR teilt dem Vorstand die festgestellten Mängel mit und schlägt allenfalls geeignete Maßnahmen zur Behebung vor. Der Vorstand hat dem TAR über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

9. SANKTIONEN

Bei missbräuchlicher Verwendung des GRIS-Gütezeichens sowie Verstößen gegen die Gütevorschriften werden von der Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit der GRIS-Geschäftsstelle Sanktionen verhängt.

Als Sanktionen kommen je nach Schwere der Verstöße in Frage:

- Erste Ermahnung mit Vorgabe einer Frist zur Behebung des Missstandes
- Bei Nichtbefolgung der ersten Ermahnung eine zweite und letzte Ermahnung mit Vorgabe einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit Androhung weitergehender Sanktionen.
- Befristeter Entzug des Gütezeichens mit Angabe der Gründe, Vorgabe der Frist sowie Bekanntgabe der Voraussetzungen für die Wiedererlangung.
- Unbefristeter Entzug des Gütezeichens mit Angabe der Gründe, Information über die Bekanntgabe des Entzuges sowie die Festlegung aller Voraussetzungen für eine mögliche Neuausstellung des Zertifikats.

10. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese „Allgemeinen Gütevorschriften des GRIS – Ausgabe 1. Jänner 2018“, beschlossen in der Vorstandssitzung des GRIS am 16.11.2017, ersetzen die „Allgemeine Gütevorschriften des GRIS Jänner 2014“ und treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Neu zu erstellende bez. neu zu überarbeitende Spezielle Gütevorschriften müssen ab diesem Zeitpunkt den Allgemeinen Gütevorschriften entsprechen.

Bestehende Spezielle Gütevorschriften bleiben ab in Kraft treten der neuen Allgemeinen Gütevorschriften weiterhin gültig. Sie sind jedoch, sofern erforderlich, innerhalb einer Übergangsfrist von höchstens einem Jahr gemäß den neuen Allgemeinen Gütevorschriften zu überarbeiten.

Zitierte Dokumente

Formulare sind in der jeweils letztgültigen Fassung zu verwenden, siehe GRIS Homepage.

Formular A Antrag auf Verleihung des GRIS Gütezeichens

Formular B Bescheinigung über die Erstprüfung

Liste der vom GRIS benannten Prüf- und Inspektionsstellen

GRIS Audit-Checkliste für Rohre und Formstücke im Abwasserbereich

Abbildung 1 GRIS - Verbandsmarke

Abbildung 2 vereinfachtes GRIS – Gütezeichen: Muster 1

Abbildung 3 vereinfachtes GRIS – Gütezeichen: Muster 2